



Zuwendungskriterien des Projekts

„Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie“ (Hilfesystem 2.0)

1. Ziel und Rechtsgrundlagen des Projekts

1.1 Ziel der Förderung

In der Corona-Krise zeigt sich bei der technischen Ausstattung, bei der erforderlichen Qualifizierung der Mitarbeiter_innen und für qualifizierte Sprachmittlung ein hoher ungedeckter Sonderbedarf, um die Unterstützung und Beratung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder in Pandemiezeiten sicherzustellen. Dieser kann vielfach von den Einrichtungen des Hilfesystems nicht geleistet werden, die ohnehin aufgrund von Ressourcenmangel nicht kostendeckend arbeiten können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt mit der Finanzierung des Projekts „Hilfesystem 2.0“ Mittel bereit, um die Anpassung des Hilfesystems an die Corona-Krise nachhaltig zu unterstützen.

Das Projekt zielt somit auf eine verbesserte technische Ausstattung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und die dafür erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter_innen sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen.

Zuwendungen können für den Projektstrang I Technik für das Jahr 2020 und für den Projektstrang II Dolmetschung/Fortbildung für die Jahre 2020 und 2021 beantragt werden. Insgesamt stehen für die Förderung von Corona-bedingten Bedarfen im Rahmen des Projekts „Hilfesystem 2.0“ ca. 4 Mio. Euro zur Verfügung. Von dem Budget sind auch die Verwaltungsausgaben zu bestreiten.

1.2 Rechtsgrundlagen



Das Projekt wird vom BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert und wird durch Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) umgesetzt.

Das BMFSFJ hat für die Umsetzung eine Zuwendung an FHK bewilligt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Haushaltsgesetzes.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. FHK entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung.

Die folgenden Zuwendungskriterien regeln die Erfüllung des genannten Projektziels. Diese Kriterien wurden mit Vertreter_innen von FHK, dem Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff) und der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) entwickelt und mit dem BMFSFJ abgestimmt.

2. Empfänger_innen der Zuwendung

Die Zuwendung beantragen können Träger_innen von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt, Interventionsstellen).

Als Zuwendungsempfänger_innen kommen nichtstaatliche Organisationen (juristische Personen des Privatrechts) und öffentliche Träger_innen (juristische Personen des öffentlichen Rechts) in Betracht, die Aufgaben im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder wahrnehmen.

Die Träger_innen müssen organisiert sein bei

- Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)
- Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff)
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)



- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)

oder

- Träger_innen weiterer Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen sein, die eine regelmäßige Förderung von Ländern und/ oder Kommunen erhalten.

Jede_r Träger_in kann für jede seiner_ihrer Einrichtungen pro Projektstrang jeweils einen Antrag einreichen.

3. Gegenstand der Zuwendung

Die beantragten Zuwendungen müssen sich aus einem Sonderbedarf durch die Corona-Pandemie ergeben. Das Hilfesystem soll sich mittels des Projekts „Hilfesystem 2.0“ an solche Herausforderungen, die mit Krisensituationen im Allgemeinen und mit Pandemiesituationen im Besonderen einhergehen, durch nachhaltiges technisches Empowerment und die dafür erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter_innen sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen anpassen können. Dabei ist zu beachten, dass keine Zuwendungen für Regelfinanzierungen des Hilfesystems beantragt werden können und dass der Corona-bedingte Sonderbedarf bei der Antragstellung jeweils begründet werden muss.

Zuwendungsfähig sind:

- Anschaffungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind

Als technische Ausstattung im Projektstrang I kann insbesondere Folgendes beantragt werden: PCs, Notebooks/Tablets, Bildschirme, Verbindungskabel, Lizenzen für Softwareprogramme und moderne Betriebssysteme, leistungsfähige Telefone und Telefonanlagen, Ausrüstungen für Videokonferenzen (wie Webcam, Headset und Mikrofon), leistungsfähige Internetzugänge (wie WLAN-Router und -Verstärker, LAN-Kabel), Drucker (mit Scan- und Kopierfunktion), Bea-



mer/Whiteboards, Digitalkameras, externe Festplatten und USB-Sticks, Einrichtung einer Serverstruktur im PC-Netzwerk (z.B. VPN), Smartphones (für Mitarbeiter_innen und als Leihgabe für Frauen und deren Kinder, insbesondere wenn diese von digitaler Gewalt betroffen sind), Kosten für Telefon- und Internet sowie Smartphone-Verträge und IT-Installationen.

- Ausgaben für Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter_innen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie

In Projektstrang II können Mittel für Fortbildungen beantragt werden. Zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zählen beispielsweise Trainings, Weiterbildungen, Qualifizierungen für Fachpersonal in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, die Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern haben.

In folgenden Bereichen können Fortbildungen insbesondere durchgeführt werden: Telefonische Beratung bzw. Onlineberatung (Chat und Video), Einsatz von Videokonferenzsystemen und E-Learning-Programmen, Einsatz von Social Media und Websites, Organisation von digitalen Veranstaltungen, Datenschutz und Datensicherheit.

- Honorar für die Nutzung professioneller Dolmetschdienste für die Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen während der Corona-Pandemie

Im Projektstrang II können Mittel für Dolmetschungen beantragt werden, um bei Beratungs- und Unterstützungsprozessen von Klient_innen, die Corona-bedingt nicht mehr Face-to-Face stattfinden können, eine qualifizierte Sprachmittlung zu gewährleisten. Laiendolmetscher_innen, die sonst häufig Dolmetschungen im Hilfesystem übernehmen, verfügen meist nicht über wichtige spezifische Kompetenzen für das Dolmetschen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen.

Für die Dolmetschleistungen soll auf professionelle und zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonders qualifizierte Anbieter_innen zurückgegriffen werden.

Bei den Dolmetschleistungen können insbesondere Fremdsprachen, Blindenschrift, Gebärdensprache und Leichte Sprache berücksichtigt werden.



Es ist zu beachten, dass die beantragten Maßnahmen keine regelmäßige finanzielle Förderung von Ländern und Kommunen ersetzen dürfen und zeitlich bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sein müssen.

Auch für die barrierefreie Gestaltung von Websites, Social Media Accounts und Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Mittel beantragt werden, wenn dies Corona-bedingt begründet werden kann.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis als Projektförderung in Höhe von mindestens 1.000 € bis zur Höhe von 6.000 € in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller_innen finanzielle Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % (für die technische Ausstattung) und mindestens 20% (für die Dolmetschung/Fortbildung) der bewilligten Ausgaben in das Vorhaben einbringen.

Der Vorhabenbeginn ist frühestens zum 01.11.2020 möglich. Eine Förderung von Ausgaben für die technische Ausstattung kann bis zum 31.12.2020 erfolgen. Die Ausgaben für die technische Ausstattung müssen insofern bis zum 31.12.2020 belegmäßig entstanden sein. Förderungen für die Fortbildungen und Dolmetschdienste können sich bis zum 30.06.2021 erstrecken.

5. Ablauf des Zuwendungsverfahrens

5.1 Antrag

Für die Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der mit der zuwendungsrechtlichen Begleitung von FHK beauftragten Stelle (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH - gsub) einzureichen:

gsub mbH
Hilfesystem 2.0
Kronenstraße 6



10117 Berlin

Für die Antragstellung sind verbindlich die seitens der gsub mbH über das Web-Portal Pro-DaBa2020 bereitgestellten Online-Formulare zu nutzen. Die Antragstellung erfolgt durch Träger_innen der Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und / oder Fachberatungsstellen. Antragsberechtigt sind die unter Nr. 2 dieser Zuwendungskriterien aufgeführten juristischen Personen.

Dem Antrag sind eine Ausgaben- und Einnahmenkalkulation für die beabsichtigten Anschaffungen, Fortbildungsmaßnahmen und/oder Dolmetschdienste beizufügen.

Der/Die Antragsteller_in muss dem Antrag eine Erklärung beifügen, mit der er/sie versichert, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Sofern eine Finanzierung von technischer Ausstattung beabsichtigt ist, muss der Antrag spätestens bis zum 16.11.2020 (Posteingang) eingereicht werden. Wird ausschließlich die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen und/oder Honoraren für Dolmetschdienste beantragt, kann der Antrag bis zum 26.02.2021 (Posteingang) übermittelt werden. Aus einem fristgemäßen Antragsingang kann jedoch nicht auf eine generelle Bewilligung geschlossen werden (vgl. Windhundprinzip unter Punkt 5.2).

5.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Anträge entscheidet FHK nach erfolgter Antragsprüfung durch die gsub mbH.

Aufgrund der kurzen Projektlaufzeit und der Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel wird bei der Antragstellung das ‚Windhundprinzip‘ gelten. Das bedeutet, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt bzw. ggf. abgelehnt werden.

FHK schließt mit dem/der Antragsteller_in pro Antrag einen Zuwendungsvertrag.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung spätestens 2 Monate nach Vorhabenende einzureichen. Für überjährige Vorha-



ben im Projektstrang II (2020/2021) ist zudem ein Zwischennachweis in Form eines zahlenmäßigen Nachweises für 2020 zu erstellen.

Für den Verwendungsnachweis sind verbindlich die seitens der gsub mbH über das Web-Portal ProDaBa2020 bereitgestellten Online-Formulare zu nutzen.

Das BMFSFJ und seine Beauftragten, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), der Bundesrechnungshof und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte sind berechtigt, die Verwendung der Mittel zu überprüfen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltgesetzes, des Weiterleitungsvertrags und dieser Zuwendungskriterien.

7. Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitraum zu anonymisieren. FHK kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist den Zuwendungsvertrag kündigen, wenn ein nicht unerheblicher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend